

Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 12.01.2016

Jagdzeiten für Wildgänse zur Vermeidung übermäßiger Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verlängern

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

In einigen Regionen Niedersachsens vermehren sich die Wildgansbestände exponentiell. Laut Landvolk Niedersachsen hat sich die Anzahl der Brutpaare von 1994 bis 2013 versechsfacht. Die Tiere richten dadurch auf landwirtschaftlichen Flächen zunehmend erhebliche FraÙ-, Tritt- und Kot-schäden an. Die Schäden begrenzen sich jedoch nicht ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. In Teichen und Seen leidet die Wasserqualität, und angrenzende Ufer- sowie Böschungsbereiche werden durch den Kot der Tiere unbefahrbar.

Die größten Schäden bei zunehmender Populationsdichte der Wildgänse verursachen nicht die Brutpaare, sondern die nicht brütenden Tiere. Dabei handelt es sich sowohl um Jungtiere, die noch nicht geschlechtsreif sind, als auch um Alttiere, die nicht mehr geschlechtsreif sind. Diese Gänse brüten nicht, sondern leben in sogenannten Trupps und verursachen durch Äsung und Verkotung auf den Feldern massive Schäden innerhalb des Habitats. Dabei richten sie vor allem in den Monaten März bis Juni große Schäden an, weil die zu dieser Zeit ausgesäten Ackerfrüchte wie Zuckerrüben und Mais noch sehr klein sind und es sich um den maßgeblichen Wachstumszeitraum von Wintergetreide und -raps handelt. Anders die Brutpaare: Sie befinden sich in der Brutzeit getrennt von den nicht brütenden Tieren z. B. im Uferbereich von Seen und leben relativ vereinzelt. Sie richten im Frühjahr lediglich geringe Schäden auf den Feldern an, denn sie ernähren sich zu dieser Zeit im Wesentlichen von Uferbewuchs.

Non-letale Vergrämungsmethoden sind in den meisten Fällen wegen schnell eintretender Gewöhnungseffekte und der großen Anzahl der Tiere auf den Äckern nicht geeignet, um übermäßige Wildschäden zu vermeiden. Hingegen kann eine kurzzeitige Bejagung im Sinne einer letalen Vergrämung der nicht brütenden Tiere in den Monaten März bis Juni zu einer deutlichen Minderung der Schäden auf den Äckern führen, während sie auf die Populationsdichte und die Bestandsstärke der Tiere keinen spürbaren Einfluss hat.

Aufgrund der unterschiedlichen Verhaltensweisen und Aufenthaltsorte brütender und nicht brütender Tiere können Jäger die Wildgänse im Frühjahr sicher unterscheiden. Auch sind in dieser Zeit die Gänse in ihrer Art unzweifelhaft einzuordnen. Vor allem sind keine durchziehenden Wildgänse vorhanden, sodass eine Verwechslung mit stark bedrohten Gänsearten nahezu ausgeschlossen ist. Somit ist eine gezielte Bejagung der nicht brütenden Tiere mit dem Ziel der vorübergehenden Vergrämung sowie der Vermeidung übermäßiger Wildschäden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesjagdgesetzes sowie des Niedersächsischen Jagdgesetzes und unter Tierschutzaspekten sachgerecht. Die Jagdzeiten für Grau-, Nil- und Kanadagänse beginnen erst am 1. August eines jeden Jahres. Die größten Schäden auf den landwirtschaftlichen Flächen durch Wildgänse werden jedoch in den Monaten März bis Juni verursacht.

Deshalb fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. die unteren Jagdbehörden anzuweisen, Anträge auf Aufhebung der Schonzeit für Wildgänse zu genehmigen, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet sind, um übermäßige Wildschäden zu vermeiden,

2. die unteren Jagdbehörden anzuweisen, Anträge auf Aufhebung der Schonzeit für Wildgänse auch in der Brut- und Setzzeit zu genehmigen, wenn dies nötig ist, um übermäßige Wildschäden zu vermeiden,
3. grundsätzlich die Bejagung von Nichtbrütern zu erlauben beziehungsweise eine Nichtbrüterjagdzeit einzuführen,
4. langfristig die Maßnahmen zur Regulierung der zunehmenden Wildganspopulation über die jagdlichen Maßnahmen hinaus zu erweitern, um der explosionsartigen Vermehrung entgegenzuwirken.

Begründung

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2015 (Aktenzeichen 16 A 1610/13) kommt auf Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG und des § 24 Abs. 2 LJG NRW zu folgendem in den Leitsätzen des Urteils festgehaltenem Schluss: „Ist die Schonzeitaufhebung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden geeignet, erforderlich und angemessen, bleibt für die Ablehnung eines entsprechenden Antrags im Wege des Ermessens grundsätzlich kein Raum.“ Außerdem heißt es: „Eine Schonzeitaufhebung ist erforderlich, wenn non-letale Vergrämungsmethoden nicht geeignet sind, übermäßige Wildschäden zu vermeiden, und es auch sonst keine zufriedenstellende andere Lösung gibt.“ Ein Landwirt, auf dessen Flächen erhebliche Schäden verursacht worden waren, hatte gegen den Bescheid der zuständigen Landesbehörde geklagt, wonach der Antrag des Landwirts auf Aufhebung der Schonzeit für nicht brütende Grau-, Kanada- und Nilgänse abgelehnt wurde. Diesem Antrag hätte die Behörde nach Auffassung des Gerichts nachkommen müssen. In § 26 Abs. 2 NJagdG gibt es eine dem § 24 Abs. 2 LJG NRW ähnliche Bestimmung: „Die Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Erlegen von krankem oder kümmerndem Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege, des Artenschutzes oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben.“

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer